

10 Bereich Flächenpool – Begrenzung der Flächeninanspruchnahme

10.10 Beispiel Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg

Thüringen

Ausgangslage aus Sicht der Flächenhaushaltspolitik

Die Flächen(neu)inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsvorhaben zählt in Deutschland zu den vordringlichsten Umweltproblemen. Der Schutz der nicht vermehrbaren Ressource Boden stellt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Aufgabe dar, der sich die Gesamtgesellschaft stellen muss. Die Folgen für die Umwelt sind vielschichtig, spiegeln sich jedoch am deutlichsten im Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher, naturnaher und unzerschnittener Flächen wider. Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsprojekte auf 30 ha bis 2030 zu begrenzen. Ein weiteres flächenpolitisches Ziel ist es, den anhaltenden Rückgang landwirtschaftlich genutzter bzw. nutzbarer Flächen einzudämmen. Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung haben vielfach erhebliche Landnutzungskonflikte mit den Beteiligten zur Folge. Die daraus resultierenden Bearbeitungsprozesse erfordern einen hohen Zeitaufwand und verzögern damit die geplanten Investitionen. § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lässt die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen zu und bietet damit eine wirksame Möglichkeit, Konfliktpotenziale durch Flächeninanspruchnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu vermindern. Es wird eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen statt verstreuter Einzelmaßnahmen angestrebt.

Die Instrumente der Integrierten Ländlichen Entwicklung und hier insbesondere die Flurbereinigung bieten vielfach erfolgreich erprobte Grundlagen, Flächen- oder Ökopools durch Flächenbereitstellung, Anpassung planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen an durch Bodenordnung neu geschaffene Strukturen, Moderation zwischen den Beteiligten, rechtliche Sicherung und Beitrag zum Kompensationsflächenkataster durch die Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 79 FlurbG zu befördern.

Ausgangslage im Landkreis Sonneberg

Eine Vielzahl unterschiedlicher Infrastrukturprojekte wie die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Stadt Sonneberg und deren Nachbargemeinden, überregionale Straßen- und Schienenbauprojekte, Einrichtungen zur Energieversorgung, Sand- und Kiesabbau und Ausweisungen von Schutzgebieten haben seit den 1990er Jahren im Landkreis Sonneberg eine erhebliche Flächeninanspruchnahme verursacht. Auf dieser Grundlage wurde die Idee geboren, für das Sonneberger Unterland und Teile des Oberlandes ein Rahmenkonzept „Kompensationsflächen-



Abb.1: Wiederherstellung des Hallteichs auf 5.000 m² im Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg

und Umsetzungspool“ (KfUp) zu erarbeiten. Damit sollten durch Interessenausgleich Konflikte vermieden und landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit verschafft werden. Grundlage des Konzeptes war eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, die vorhandene und zu erwartende Konflikte analysierte und Vorschläge für Suchräume zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen unterbreitete.

Mit der endgültigen Festlegung der Suchräume, der Erstellung eines Standardkostenkatalogs für die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen und einer Einigung der beteiligten Fachbehörden und Kommunen zur Umsetzung des Konzeptes lagen die Voraussetzungen für eine Rahmenvereinbarung vor, die das Konzept als verbindliche Grundlage für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannte. Diese wurde am 1. August 2002 durch den Landkreis Sonneberg, die im Untersuchungsgebiet liegenden Städte und Gemeinden, die obere Naturschutzbehörde, das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen, das Landwirtschaftsamt Hildburghausen, das Forstamt Sonneberg und den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF) unterzeichnet.

Durch Baumaßnahmen entstandene Ausgleichsverpflichtungen werden danach vorzugsweise über den KfUp umgesetzt. Der Eingriffsverursacher tritt die durch den Eingriff entstandene Ausgleichsverpflichtung durch privatrechtliche Vereinbarung an den VLF ab. Mit der Beteiligung am KfUp werden die Maßnahmenumsetzung und die dauerhafte Pflege an den VLF übergeben. Hierzu wird ein zu zahlender Geldbetrag nach Standardkostenkatalog in den Verträgen vereinbart



Abb.2: Renaturierung und Pflege der Föritztaue auf 2,2 km Länge im Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg

Erfolge und Ausblick

Entscheidend für die anhaltende erfolgreiche Umsetzung des KfUp Sonneberg ist der auch im Vergleich zu ähnlichen Modellen anderenorts besonders hohe Akzeptanzgrad bei den Beteiligten vor Ort. Positiv hat sich auch die Begleitung durch Flurbereinigungsverfahren ausgewirkt. Im Landkreis waren bzw. sind Verfahren auf einer Gesamtfläche von rund 12.000 ha in Bearbeitung.

2012 wurde das Gebiet des KfUp auf alle Kommunen des Landkreises Sonneberg ausgeweitet. Insgesamt sind 56 Suchräume auf einer Fläche von 13.670 ha festgelegt. Es sind aktuell (Stand April 2017) 104 Verträge mit 74 Eingriffsverursachern abgeschlossen. Für 2017 umfasst das Arbeitsprogramm zum KfUp 36 Maßnahmen auf einer Fläche von rund 25 ha und ein Investitionsvolumen von über 250.000,- €.

Neben aktuellen Maßnahmen wie einer Fischauftiegsanlage bei Heinersdorf und der Anlage von Fledermausquartieren ist die Absicherung der dauerhaften Pflege nach der Maßnahmenumsetzung unverzichtbares Element des KfUp. Referenzprojekte sind dabei u. a. die Renaturierung und Pflege der Föritztaue auf 2,2 km Länge (Abb. 1), die Wiederherstellung des Hallteichs auf 5.000 m² (Abb. 2) und die Offenhaltung von Naturschutzgebieten wie dem Mürschnitzer Sack (Abb. 3).



Abb. 3: Offenhaltung von Naturschutzgebieten wie dem Mürschnitzer Sack im Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg